

Satzung

über die Änderung der Bebauungspläne

"Breite I", "Hinter den Bäumen", "Schäfergasse", "Hursch", "Oberndorfer Straße"
in Rosenfeld-Bickelsberg

"Hofäcker", "Brühl-Hofäcker II", "Osterlangen", "Sandwiesen", "Tal", "Steinken"
in Rosenfeld-Brittheim

"Fabrikle", "Hagewiese-Weiher", "Kausbühl I", "Kausbühl II", "Kohl-Hofäcker", "Kohl-
Hofäcker-Erweiterung", "Kuselbach", "Seewiesen"
in Rosenfeld-Heiligenzimmern

"Braike", "Ob der Kirche", "Lehren"
in Rosenfeld-Isingen

"Brühl", "Brühl-Erweiterung", "Buchberg", "Halden-Friedhofstraße", "Abrundungssatzung
Halde", "Abrundungssatzung 1 Haldenstraße", "Abrundungssatzung 2 Haldenstraße", "Wo-
chenendhausgebiet Halden", "Hofstetten I/II", "Sonnenstraße", "Unter den Eichen", "Abrun-
dungssatzung Sonnenstraße"
in Rosenfeld-Leidringen

"Brechete", "Dornbrunnen I", "Dornbrunnen II", "Ganswasen", "Großhalde I", "Großhalde
II/Weingärten I", "Großhalde III", "Hag", "Hart-Steinmären", "Schuppengebiet Lehr", "Neu-
wiesen", "Westlich Neuwiesen", "Pfungsthalde", "Peterleshagweg", "Schönbühl", "Taugstein",
"Trichtinger Weg", "Weingärten/Schlosser II", "Rosenfelder Tal", "Oberer Weingartenbach"
in Rosenfeld

"Breite I", "Hinter den Häusern", "Kehlen", "Lindenbühl", "Werren"
in Rosenfeld-Täbingen

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld in öffentlicher Sitzung am 15. Mai 1997 die Änderung der Bebauungspläne

"Breite I", "Hinter den Bäumen", "Schäfergasse", "Hursch", "Oberndorfer Straße"
in Rosenfeld-Bickelsberg

"Hofäcker", "Brühl-Hofäcker II", "Osterlangen", "Sandwiesen", "Tal", "Steinken"
in Rosenfeld-Brittheim

"Fabrikle", "Hagewiesen-Weiher", "Kausbühl I", "Kausbühl II", "Kohl-Hofäcker", "Kohl-Hofäcker-Erweiterung", "Kuselbach", "Seewiesen"
in Rosenfeld-Heiligenzimmern

"Braike", "Ob der Kirche", "Lehren"
in Rosenfeld-Isingen

"Brühl", "Brühl-Erweiterung", "Buchberg", "Halden-Friedhofstraße", "Abrundungssatzung Halde", "Abrundungssatzung Haldenstraße I", "Abrundungssatzung Haldenstraße II", "Wochenendhausgebiet Halden", "Hofstetten I/II", "Sonnenstraße", "Unter den Eichen", "Abrundungssatzung Sonnenstraße"
in Rosenfeld-Leidringen

"Brechtete", "Dornbrunnen I", "Dornbrunnen II", "Ganswasen", "Großhalde I", "Großhalde II/Weingärten I", "Großhalde III", "Hag", "Hart-Steinmäuren", "Schuppengebiet Lehr", "Neuwiesen", "Westlich Neuwiesen", "Pfungsthalde", "Peterleshagweg", "Schönbühl", "Taugstein", "Trichtinger Weg", "Weingärten/Schlosser II", "Rosenfelder Tal", "Oberer Weingärtenbach"
in Rosenfeld

"Breite I", "Hinter den Häusern", "Kehlen", "Lindenbühl", "Werren"
in Rosenfeld-Täbingen

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

In den Vorgärten sind Nebenanlagen, sofern sie Gebäude sind, nicht zugelassen.

Ansonsten sind Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Nebenanlagen dürfen der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen.

Pro Grundstück sind max. 2 nicht gleichartige Nebenanlagen außer Garagen und Stellplätze nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Die Abstandflächen richten sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO). Nach §§ 5 und 6 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) sind Abstandflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten, soweit die Wandhöhe nicht mehr als 3m beträgt und die Wandfläche nicht größer als 25 m² ist.

Die Grenzbebauung entlang der einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Gebäude als Nebenanlagen sind mit einem Brutto-Rauminhalt bis max. 40 cbm zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Bebauungspläne tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Rosenfeld, den 15. Mai 1997



Haasis
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG:

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen und daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 20. MAI 1997



(Haasis)
Bürgermeister